

Finanzordnung Zwerch von Links – Historischer Schwertkampf

Es wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Hiermit ist keine Art der Diskriminierung beabsichtigt.

§ 1 Zweck der Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt wie die Finanzmittel des Vereins zu verwenden sind, sowie die Mitgliedsbeiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung bestimmt und beschlossen werden. Der Vorstand hat die Finanzordnung zu achten.

§ 2 Verwendung der Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf ein Puffer aufgebaut werden. Übermäßige Überschüsse sollen vermieden werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden um die Arbeitsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll so bemessen werden, dass kein überflüssiger Überschuss entsteht. Sie werden am Anfang des Geschäftsjahres oder bei Eintritt in den Verein erhoben und sind innerhalb von 30 Tagen auf das Vereinskonto mit dem Betreff „**Mitgliedsbeitrag ZvL, Vorname Name**“ zu überweisen. Alternativ kann dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. In Ausnahmefällen ist Barzahlung zulässig.

Bei Eintritt in den Verein, wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres der volle Jahresbeitrag, in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres der halbe Jahresbeitrag fällig.

Ein Mitglied kann auf Antrag teilweise oder ganz von den Mitgliedsbeiträgen entbunden werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 60€ pro Jahr.

§ 4 Kontenzugriff und -einsicht

Der Kassenwart ist unmittelbar für die Verwaltung des Vereinskontos und einer eventuellen Barkasse zuständig. Er muss hierbei den Geschäftsführer in geeigneter Form über Transaktionen

informieren.

Alle Finanztransaktionen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht Einblick in die Finanzen des Vereins zu nehmen. Hierzu ist ein Antrag in schriftlicher Form erforderlich.

§ 5 Rechenschaft

In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres und vor der Neuwahl des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu leisten. Hierzu müssen die Finanzen des Vereins offen gelegt werden. Dabei darf eine Zusammenfassung angefertigt werden. Auf Nachfrage ist diese aus zu führen.

§ 6 Rechte der Mitglieder bei Ausscheiden

Scheidet ein Vereinsmitglied vor Ablauf des sechsten Monats des Geschäftsjahres aus dem Verein aus, hat er das Recht den halben Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zurück zu fordern. Hierfür genügt eine Schriftliche Aufforderung an den Vorstand.

Der Betrag ist ihm binnen 30 Tagen auf ein Konto seiner Wahl zu überweisen.

§ 7 Verfügungsermächtigung

Der Vorstand darf über die Finanzen des Vereins entscheiden. Die Mitglieder sind hierbei bei Geschäften, deren Wert 750€ überschreitet zeitnah in geeigneter Form zu informieren.

§ 8 Veto-Recht des Kassenwarts

Der Kassenwart hat bei allen Finanzentscheidungen ein Veto-Recht, wenn er diese als nicht sinnvoll, nicht bezahlbar oder vereinsschädigend ansieht.

§ 9 Belege

Alle Einkäufe im Namen des Vereins müssen belegt werden. Hierfür muss ab 100€ Einkaufswert eine Rechnung auf den Verein vorgelegt werden. Unter 100€ Einkaufswert genügt eine Quittung.

Wiederholende Überweisungen (z.B. Versicherungen, Mitgliedsbeiträge in Dachverbänden) müssen einmalig bei Abschluss oder Änderung der Zahlungsbedingungen dokumentiert werden. Die gesetzliche Dokumentationspflicht bleibt hiervon unberührt.

Alle Belege sind vom Vorstand in Original und Kopie mindestens 3 Jahre auf zu bewahren.

§ 10 Barauslagen

Wenn Vereinsmitglieder Einkäufe im Auftrag des Vereins tätigen, haben sie das Recht vorab eine Barauslage in ausreichender Höhe gegen Quittung zu erhalten.

§ 11 Fahrkostenerstattung

Wenn ein Vereinsmitglied Fahrten im Auftrag des Vereins tätigt, hat es Anspruch auf eine Rückerstattung der Reisekosten. Hierfür sind die getätigten Fahrten zu dokumentieren. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach §5 und §6 des Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn ein oder mehrere Paragraphen gegen geltendes Bundes- oder Landesrecht verstoßen, gilt selbstverständlich das geltende Recht. Der Vorstand trägt die Pflicht sich hinreichend über den rechtlichen Rahmen zu informieren.